

# Alt

# Neu

## Schulordnung ab 01.01.2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Musikschule

### 1. Name

Die Stadt Eschweiler unterhält eine Musikschule unter dem Namen „Musikschule der Stadt Eschweiler“.

### 2. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen und zu fördern. Insbesondere soll sie den Nachwuchs heranbilden, Begabte fördern sowie auf eine musikalische Fachausbildung vorbereiten. Sie kooperiert insbesondere mit **Kindertagesstätten**, Schulen, **anderen Bildungsträgern**, Vereinen und Verbänden.

### 3. Schulleitung und Lehrer

3.1 Die Leitung der Musikschule obliegt dem/der von der Stadt Eschweiler bestellten musikalischen Leiter/in und dem/der Verwaltungsleiter/in. Die Verwaltungsleitung wird durch den / die Abteilungsleiter/in 410 oder Vertretung im Amt wahrgenommen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Einstellung von Lehrkräften, Anschaffung neuer Instrumente im Einzelwert von mehr als 500 € pp.) ist das Leitungsgremium, bestehend aus der **Schulleitung**, der stellvertretenden musikalischen **Schulleitung** und einer Lehrkraftvertretung an der Entscheidung zu **beteiligen**.

3.2 Die Lehrkräfte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Lehrkraftvertreter/in. Diese/r vertritt die Interessen der Lehrer gegenüber der Musikschule.

## Schulordnung ab 01.08.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Musikschule

### 1. Name

Die Stadt Eschweiler unterhält eine Musikschule unter dem Namen „Musikschule der Stadt Eschweiler“.

### 2. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen und zu fördern. Insbesondere soll sie den Nachwuchs heranbilden, Begabte fördern sowie auf eine musikalische Fachausbildung vorbereiten. Sie kooperiert insbesondere mit **Kindertagesstätten**, Schulen, **anderen Bildungsträgern**, Vereinen und Verbänden.

### 3. Schulleitung und Lehrer

3.1 Die Leitung der Musikschule obliegt dem/der von der Stadt Eschweiler bestellten musikalischen Leiter/in und dem/der Verwaltungsleiter/in. Die Verwaltungsleitung wird durch den / die Abteilungsleiter/in 410 oder Vertretung im Amt wahrgenommen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Einstellung von Lehrkräften, Anschaffung neuer Instrumente im Einzelwert von mehr als 500 € pp.) ist das Leitungsgremium, bestehend aus der **Schulleitung**, der stellvertretenden musikalischen **Schulleitung** und einer Lehrkraftvertretung an der Entscheidung zu **beteiligen**.

3.2 Die Lehrkräfte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Lehrkraftvertreter/in. Diese/r vertritt die Interessen der Lehrer gegenüber der Musikschule.

<p>4. Unterrichtsangebote</p> <p>Das Unterrichtsangebot gliedert sich in</p> <p>a) <b>Musikalische Früherziehung</b> (siehe Nr. 5)  b) Instrumental- und Gesangsunterricht (siehe Nr. 6)  c) Ergänzungsfächer (siehe Nr. 7)</p> <p>Soweit es Kenntnisstand und musikalische Fähigkeiten erlauben, können mehrere Unterrichtsangebote, auch verschiedene Bereiche, wahrgenommen werden.</p> <p><b>5. Musikalische Früherziehung</b></p> <p><b>Für Kinder im Alter von etwa 4 bis 6 Jahren besteht das Angebot der musikalischen Früherziehung. Die Ausbildung dauert 2 Schuljahre (vgl. Ziff.9).</b> Die Ausbildung bereitet den Instrumentalunterricht vor bzw. ergänzt ihn sinnvoll. Sie findet in Gruppen von etwa 8- 15 Schülern statt.</p> <p>6. Instrumental- und Gesangsunterricht</p> <p>Im Instrumentalunterricht können <b>vorbehaltlich zur Verfügung stehender Fachlehrer</b> neben Gesang die folgenden Instrumente erlernt werden:</p> <p>Akkordeon, Blockflöte, Cello, Geige, Gitarre, Keyboard, Klarinette, Klavier, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug und Trompete.</p> <p>Der Unterricht findet einzeln, in Zweier- oder Dreiergruppen oder in größeren Gruppen (Ensemble) statt (auch Chor).</p> <p>7. Ergänzungsfächer</p> <p>Die Ausbildung in den Ergänzungsfächern umfasst Ensemblespiel, Chor, Gesang, Musiktheorie/Harmonielehre, Gehörbildung, Tanz u. ä. Diese Angebote werden nach Möglichkeit nach Bedarf eingerichtet. Das Fach Ensemblespiel wird dann kostenlos angeboten, wenn die Teilnehmer bereits Schüler der Musikschule in Einzelunterricht sind. Es wird den Schülern empfohlen daran teilzunehmen, um das gemeinsame Musizieren zu erlernen. <b>Über die Einrichtung der Ensembleangebote entscheidet das Leitungsteam der Musikschule im Einzelnen.</b></p> <p>8. Sonderveranstaltungen</p> <p>Repräsentative Auftritte in der Öffentlichkeit, wie etwa Vorspiele, Konzerte, Elternabende o.ä. werden je nach Bedarf durchgeführt. Für solche Veranstaltungen kann Eintrittsgeld erhoben werden. Die Beteiligung der Schüler/innen als Darstellerinnen gehört zum Spektrum des Musikunterrichts.</p>	<p>4. Unterrichtsangebote</p> <p>Das Unterrichtsangebot gliedert sich in</p> <p>a) <b>Musikalische Früherziehung</b> (siehe Nr. 5)  b) Instrumental- und Gesangsunterricht (siehe Nr. 6)  c) Ergänzungsfächer (siehe Nr. 7)</p> <p>Soweit es Kenntnisstand und musikalische Fähigkeiten erlauben, können mehrere Unterrichtsangebote, auch verschiedene Bereiche, wahrgenommen werden.</p> <p><b>5. Musikalische Früherziehung</b></p> <p><b>Für Kinder im Alter von etwa 4 bis 6 Jahren besteht das Angebot der musikalischen Früherziehung. Die Ausbildung dauert 2 Schuljahre (vgl. Ziff.9).</b> Die Ausbildung bereitet den Instrumentalunterricht vor bzw. ergänzt ihn sinnvoll. Sie findet in Gruppen von etwa 8- 15 Schülern statt.</p> <p>6. Instrumental- und Gesangsunterricht</p> <p>Im Instrumentalunterricht können <b>vorbehaltlich zur Verfügung stehender Fachlehrer</b> neben Gesang die folgenden Instrumente erlernt werden:</p> <p>Akkordeon, Blockflöte, Cello, Geige, Gitarre, Keyboard, Klarinette, Klavier, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug und Trompete.</p> <p>Der Unterricht findet einzeln, in Zweier- oder Dreiergruppen oder in größeren Gruppen (Ensemble) statt (auch Chor).</p> <p>7. Ergänzungsfächer</p> <p>Die Ausbildung in den Ergänzungsfächern umfasst Ensemblespiel, Chor, Gesang, Musiktheorie/Harmonielehre, Gehörbildung, Tanz u. ä. Diese Angebote werden nach Möglichkeit nach Bedarf eingerichtet. Das Fach Ensemblespiel wird dann kostenlos angeboten, wenn die Teilnehmer bereits Schüler/innen der Musikschule in Einzelunterricht sind. Es wird den Schülern empfohlen daran teilzunehmen, um das gemeinsame Musizieren zu erlernen. <b>Über die Einrichtung der Ensembleangebote entscheidet das Leitungsteam der Musikschule im Einzelnen.</b></p> <p>8. Sonderveranstaltungen</p> <p><del>Repräsentative Auftritte in der Öffentlichkeit, wie etwa Vorspiele, Konzerte, Elternabende o.ä. werden je nach Bedarf durchgeführt. Für solche Veranstaltungen kann Eintrittsgeld erhoben werden. Die Beteiligung der Schüler/innen als Darstellerinnen gehört zum Spektrum des Musikunterrichts.</del></p>
--	---

## 9. Schuljahr

9.1 Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Für die Lage der sog. „beweglichen Ferientage“ gilt der Beschluss der Schulleiterkonferenz für den Bezirk Eschweiler.

9.2 Die Schüler können jeweils zum 01. eines Kalendermonats aufgenommen werden. **Für das Angebot der Musikalischen Früherziehung kann nur zum Schuljahresbeginn eine Aufnahme erfolgen.**

## 10. Unterrichtsverträge

10.1 Der Besuch der Musikschule erfolgt aufgrund eines schriftlichen Unterrichtsvertrages, der seitens der Stadt Eschweiler von der **Schulleitung** unterzeichnet sein muss.

10.2 Für jedes Unterrichtsfach ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nur im Rahmen der Kapazitäten sowie bei Eignung des Schülers/der Schülerin für die jeweilig angestrebte Ausbildung. Über die Eignung entscheidet im Streitfall die musikalische Schulleitung unter Beteiligung der jeweiligen **unterrichtenden** Lehrkraft.

10.3 Die Zuteilung der Schüler/-innen zu den jeweiligen Lehrkräften erfolgt durch die musikalische **Schulleitung**. Dabei werden Schülerwünsche soweit als möglich berücksichtigt, ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft, an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit besteht jedoch nicht.

10.4 Die ersten drei Monate, in denen Musikunterricht erstmals von einem Schüler/ einer Schülerin besucht wird, gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag von beiden Seiten vier Wochen zum Ende des Monats gekündigt werden. Abweichend hierzu ist in der **Musikalischen**

Bis zu 2x jährlich finden Konzerte statt, die durch die Stadt Eschweiler organisiert werden. Im Zuge der Planung erfolgt rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert eine Abfrage bei den Musikschullehrern, ob seitens der Lehrer und der Schüler/innen Interesse an einer freiwilligen Teilnahme besteht. Darüber hinaus werden seitens der Stadt Eschweiler keine repräsentativen Auftritte in der Öffentlichkeit, wie etwa Vorspiele, Konzerte, Elternabende o.ä. durchgeführt bzw. organisiert.

## 9. Schuljahr

9.1 Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Für die Lage der sog. „beweglichen Ferientage“ gilt der Beschluss der Schulleiterkonferenz für den Bezirk Eschweiler.

9.2 Die Schüler/**innen** können jeweils zum 01. eines Kalendermonats aufgenommen werden. **Für das Angebot der Musikalischen Früherziehung kann nur zum Schuljahresbeginn eine Aufnahme erfolgen.**

## 10. Unterrichtsverträge

10.1 Der Besuch der Musikschule erfolgt aufgrund eines schriftlichen Unterrichtsvertrages, der seitens der Stadt Eschweiler von der **Schulleitung** unterzeichnet sein muss.

10.2 Für jedes Unterrichtsfach ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nur im Rahmen der Kapazitäten sowie bei Eignung des Schülers/der Schülerin für die jeweilig angestrebte Ausbildung. Über die Eignung entscheidet im Streitfall die musikalische Schulleitung unter Beteiligung der jeweiligen **unterrichtenden** Lehrkraft.

10.3 ~~Die Zuteilung der Schüler/-innen zu den jeweiligen Lehrkräften erfolgt durch die musikalische Schulleitung. Dabei werden Schülerwünsche soweit als möglich berücksichtigt, ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft, an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit besteht jedoch nicht.~~

Die Schulleitung teilt interessierten Schüler/innen mit, welche Lehrkraft den gewünschten Unterricht erteilt. Der/**Die** Schüler/**in** nimmt eigenständig Kontakt mit der Lehrkraft auf und vereinbart die Unterrichtszeiten. Ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft, an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht. Zudem hat die Lehrkraft das Recht, den/die Schüler/in ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

10.4 Die ersten drei Monate, in denen Musikunterricht erstmals von einem Schüler/ einer Schülerin besucht wird, gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag von beiden Seiten vier Wochen zum Ende des Monats gekündigt werden. Abweichend hierzu ist in der **Musikalischen**

**Früherziehung** (vgl. Ziff.4) eine einmalige Probe-  
teilnahme kostenlos möglich.

10.5 Kündigungen erfolgen in der Regel zum Schul-  
jahresende und sind bis 1. Juni eines jeden Jahres  
gegenüber der anderen Seite auszusprechen. Die  
Musikschulleitung kann in Absprache mit der Lehr-  
kraft im Ausnahmefall die Kündigung zu einem  
früheren Zeitpunkt annehmen.

10.6 Über Kündigungen, die seitens der Musikschule  
ausgesprochen werden, entscheidet die Musik-  
schulleitung unter Beteiligung der **unterrichten-**  
**den** Lehrkraft.

10.7 Kündigungen, auch solche während der Probe-  
zeit, bedürfen der Schriftform. Von Seiten des  
Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Ver-  
treter sind sie an die Musikschule der Stadt E-  
schweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, zu richten. Lehrkräfte sind zur Erklärung von  
Kündigungen nicht berechtigt.

10.8 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung  
bleibt unberührt. Insbesondere kann der Vertrag  
seitens der Musikschulleitung außerordentlich ge-  
kündigt werden, wenn die Entgeltzahlung in mehr  
als 2 aufeinander folgenden Monaten versäumt  
wurde oder eine Ratenzahlungsvereinbarung zur  
Tilgung von Entgeltrückständen nicht fristgerecht  
eingehalten wird.

10.9 Von vornherein befristete Veranstaltungen/Fä-  
cher enden mit Fristablauf. Einer Kündigung bedarf  
es in diesen Fällen nicht.

## 11. Unterrichtszeit-, ort- und -dauer

11.1 Der Unterricht findet wöchentlich statt, Schul-  
ferien und bewegliche Ferientage (siehe 9.) ausge-  
nommen.

11.2 Die Stadt Eschweiler stellt geeignete, möglichst  
zentral gelegene Unterrichtsräume zur Verfügung.

11.3 Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Eine  
reduzierte Unterrichtseinheit ist zulässig (siehe Ent-  
geltordnung).

11.4 Schüler der Musikschule können zusätzlich zum  
normalen Unterricht Ensemblestunden besuchen,  
der Preis hierfür richtet sich nach der Entgeltord-  
nung.

## 12. Unterrichtsausfall

12.1 Ist der Schüler/ die Schülerin vorübergehend an  
der Unterrichtsteilnahme gehindert, fällt die Unter-  
richtsstunde ersatzlos aus. Das Unterrichtsentgelt  
ist gleichwohl zu entrichten. Ist ein Schüler/ eine  
Schülerin wegen Krankheit (mit Attest) an mehr als  
vier aufeinander folgenden Unterrichtsterminen am  
Unterricht verhindert, so wird das Unterrichtsent-

**Früherziehung** (vgl. Ziff.4) eine einmalige Probe-  
teilnahme kostenlos möglich.

10.5 Kündigungen erfolgen in der Regel zum Schul-  
jahresende und sind bis 1. Juni eines jeden Jahres  
gegenüber der anderen Seite auszusprechen. Die  
Musikschulleitung kann in Absprache mit der Lehr-  
kraft im Ausnahmefall die Kündigung zu einem  
früheren Zeitpunkt annehmen.

10.6 Über Kündigungen, die seitens der Musikschule  
ausgesprochen werden, entscheidet die Musik-  
schulleitung unter Beteiligung der **unterrichten-**  
**den** Lehrkraft.

10.7 Kündigungen, auch solche während der Probe-  
zeit, bedürfen der Schriftform. Von Seiten des  
Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Ver-  
treter sind sie an die Musikschule der Stadt E-  
schweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschwei-  
ler, zu richten. Lehrkräfte sind zur Erklärung von  
Kündigungen nicht berechtigt.

10.8 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung  
bleibt unberührt. Insbesondere kann der Vertrag  
seitens der Musikschulleitung außerordentlich ge-  
kündigt werden, wenn die Entgeltzahlung in mehr  
als 2 aufeinander folgenden Monaten versäumt  
wurde oder eine Ratenzahlungsvereinbarung zur  
Tilgung von Entgeltrückständen nicht fristgerecht  
eingehalten wird.

10.9 Von vornherein befristete Veranstaltungen/Fä-  
cher enden mit Fristablauf. Einer Kündigung bedarf  
es in diesen Fällen nicht.

## 11. Unterrichtszeit-, ort- und -dauer

11.1 Der Unterricht findet wöchentlich statt, Schul-  
ferien und bewegliche Ferientage (siehe 9.) ausge-  
nommen.

11.2 Die Stadt Eschweiler stellt geeignete, möglichst  
zentral gelegene Unterrichtsräume zur Verfügung.

11.3 Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Eine  
reduzierte Unterrichtseinheit ist zulässig (siehe Ent-  
geltordnung).

11.4 Schüler/**innen** der Musikschule können zusätz-  
lich zum normalen Unterricht Ensemblestunden be-  
suchen, der Preis hierfür richtet sich nach der Ent-  
geltordnung.

## 12. Unterrichtsausfall

12.1 ~~Ist der Schüler/ die Schülerin vorübergehend an  
der Unterrichtsteilnahme gehindert, fällt die Unter-  
richtsstunde ersatzlos aus. Das Unterrichtsentgelt  
ist gleichwohl zu entrichten. Ist ein Schüler/ eine  
Schülerin wegen Krankheit (mit Attest) an mehr als  
vier aufeinander folgenden Unterrichtsterminen am  
Unterricht verhindert, so wird das Unterrichtsentgelt  
auf schriftlichen Antrag, dem ein ärztliches Attest~~

gelt auf schriftlichen Antrag, dem ein ärztliches Attest beizufügen ist, für den jeweiligen Zeitraum erstattet.

12.2 Ist die Lehrkraft vorübergehend verhindert, zu unterrichten, ist der Unterricht möglichst zeitnah nach Terminabsprache mit dem Schüler/der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten nachzuholen. Soweit dies nicht möglich oder in beiderseitigem Einvernehmen nicht gewünscht ist, entfällt der Unterricht ersatzlos. Die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes entfällt dann auf Antrag des/der volljährigen Schüler/in bzw. der Erziehungsberechtigten anteilmäßig (ggf. 1/36 des Jahresentgeltes je ausgefallene Unterrichtsstunde) und kann nach Ablauf eines Schuljahres mit dem Entgelt für den letzten Monat verrechnet oder erstattet werden.

Ist eine Lehrkraft – durch ärztliches Attest nachgewiesen – wegen Krankheit verhindert, bleibt die Pflicht zur Entgeltzahlung zunächst unberührt. **In diesen Fällen und wenn der Unterricht aus anderen Verhinderungsgründen der Lehrkraft (z.B. Konzertreise)** an mehr als an zwei hintereinander folgenden Unterrichtseinheiten ausfällt, wird ab der dritten Unterrichtseinheit eine Unterrichtsvertretung von der Musikschule gestellt. Gelingt dies nicht, wird ab der dritten ausgefallenen Unterrichtseinheit das Jahresentgelt für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde um 1/36 verringert, falls im Jahr insgesamt weniger als die garantierten 36 Stunden erteilt worden sind.

~~beizufügen ist, für den jeweiligen Zeitraum erstattet.~~

Ist der Schüler / die Schülerin vorübergehend an der Unterrichtsteilnahme gehindert, fällt der Unterricht ersatzlos aus, sofern ein Online-Unterricht nicht möglich ist oder entweder vom Schüler / von der Schülerin oder von der Lehrkraft nicht gewünscht wird. Fällt der Unterricht aus einem wichtigen Grund ersatzlos aus, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes, wenn der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten den wichtigen Grund nachweist/nachweisen und einen entsprechenden Antrag auf anteilmäßige Erstattung (1/36 des Jahresentgeltes je ausgefallenen Unterrichtsstunde) stellt/stellen, wobei eine Verrechnung bzw. Erstattung nach Ablauf des Schuljahres mit dem Entgelt für den letzten Monat erfolgt. Andernfalls besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes fort.

Im Krankheitsfall des/der Musikschülers/in entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes ab der 5. Krankheitswoche für die Dauer des Attestes, wenn der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegt/vorlegen und einen entsprechenden Antrag auf anteilmäßige Erstattung stellt/stellen.

~~12.2 Ist die Lehrkraft vorübergehend verhindert, zu unterrichten, ist der Unterricht möglichst zeitnah nach Terminabsprache mit dem Schüler/der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten nachzuholen. Soweit dies nicht möglich oder in beiderseitigem Einvernehmen nicht gewünscht ist, entfällt der Unterricht ersatzlos. Die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes entfällt dann auf Antrag des/der volljährigen Schüler/in bzw. der Erziehungsberechtigten anteilmäßig (ggf. 1/36 des Jahresentgeltes je ausgefallene Unterrichtsstunde) und kann nach Ablauf eines Schuljahres mit dem Entgelt für den letzten Monat verrechnet oder erstattet werden.~~

~~Ist eine Lehrkraft – durch ärztliches Attest nachgewiesen – wegen Krankheit verhindert, bleibt die Pflicht zur Entgeltzahlung zunächst unberührt. **In diesen Fällen und wenn der Unterricht aus anderen Verhinderungsgründen der Lehrkraft (z.B. Konzertreise)** an mehr als an zwei hintereinander folgenden Unterrichtseinheiten ausfällt, wird ab der dritten Unterrichtseinheit eine Unterrichtsvertretung von der Musikschule gestellt. Gelingt dies nicht, wird ab der dritten ausgefallenen Unterrichtseinheit das Jahresentgelt für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde um 1/36 verringert, falls im Jahr insgesamt weniger als die garantierten 36 Stunden erteilt worden sind.~~

Kann die Lehrkraft den Unterricht nicht erteilen, ist die Lehrkraft berechtigt, den Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt selbst nachzuholen oder eine andere gleich qualifizierte Fachkraft auf eigene Kosten mit der Durchführung des Unterrichts zu beauftragen oder den Unterricht ersatzlos ausfallen zu lassen. Holt die Lehrkraft den Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt selbst nach, erfolgt dies nach

12.3 Kann der Unterricht aus Gründen, die weder in der Person der Lehrkraft noch des Schülers/der Schülerin liegen, nicht stattfinden, z.B. wegen Raumeigenbedarf an Schulen, fällt der Unterricht grundsätzlich ersatzlos aus. Die Pflicht zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

12.4 Fehlt ein Schüler/eine Schülerin dreimal hintereinander ohne entsprechende Mitteilung, setzt sich die betreffende Lehrkraft (in Absprache mit der Musikschulleitung) mit ihm/ihr bzw. den Erziehungsberechtigten in Verbindung, um die Hintergründe für das Nichterscheinen zu erfahren.

### 13. Unterrichtsentgelt

Das zu zahlende Unterrichtsentgelt bemisst sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung.

### 14. Anwesenheitslisten

Die Lehrkraft führt zu Zwecken der Honorarabrechnung Anwesenheitslisten. Darin ist zu dokumentieren, wann (Daten, Uhrzeit) und wo (Adresse, Ort), mit wem (jeweilige Lehrkraft, jeweiliger/r Schüler/in) der Unterricht stattgefunden hat. Ferner ist darin festzuhalten, wann welche Stunden aus welchem Grund ausgefallen sind. Ggf. nachgeholte

Terminabsprache mit dem Schüler/der Schülerin bzw. Erziehungsberechtigten. Fällt der Unterricht ersatzlos aus, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes auf Antrag des/der volljährigen Schülers/in bzw. der Erziehungsberechtigten anteilmäßig (1/36 des Jahresentgeltes je ausgefallenen Unterrichtsstunde) und wird dann nach Ablauf des Schuljahres mit dem Entgelt für den letzten Monat verrechnet oder erstattet. Alternativ kann der Schüler / die Schülerin die Musikschule um Vermittlung einer gleich qualifizierten Ersatzkraft bitten. Ist die Vermittlung erfolgreich, besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes fort.

~~12.3 Kann der Unterricht aus Gründen, die weder in der Person der Lehrkraft noch des Schülers/der Schülerin liegen, nicht stattfinden, z.B. wegen Raumeigenbedarf an Schulen, fällt der Unterricht grundsätzlich ersatzlos aus. Die Pflicht zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.~~

Kann der Unterricht aus anderen Gründen, die weder in der Person der Lehrkraft noch des Schülers / der Schülerin liegen, nicht stattfinden und ist ein Online-Unterricht nicht möglich oder wird entweder vom Schüler / von der Schülerin oder von der Lehrkraft nicht gewünscht, ist die Lehrkraft berechtigt, den Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder den Unterricht ersatzlos ausfallen zu lassen. Holt die Lehrkraft den Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt nach, erfolgt dies nach Terminabsprache mit dem Schüler bzw. Erziehungsberechtigten. Fällt der Unterricht ersatzlos aus, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes auf Antrag des/der volljährigen Schülers/in bzw. der Erziehungsberechtigten anteilmäßig (1/36 des Jahresentgeltes je ausgefallenen Unterrichtsstunde) und wird dann nach Ablauf des Schuljahres mit dem Entgelt für den letzten Monat verrechnet oder erstattet.

12.4 Fehlt ein Schüler/eine Schülerin dreimal hintereinander ohne entsprechende Mitteilung, setzt sich die betreffende Lehrkraft (in Absprache mit der Musikschulleitung) mit ihm/ihr bzw. den Erziehungsberechtigten in Verbindung, um die Hintergründe für das Nichterscheinen zu erfahren.

### 13. Unterrichtsentgelt

Das zu zahlende Unterrichtsentgelt bemisst sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung.

### 14. Anwesenheitslisten

~~Die Lehrkraft führt zu Zwecken der Honorarabrechnung Anwesenheitslisten. Darin ist zu dokumentieren, wann (Daten, Uhrzeit) und wo (Adresse, Ort), mit wem (jeweilige Lehrkraft, jeweiliger/r Schüler/in) der Unterricht stattgefunden hat. Ferner ist darin festzuhalten, wann welche Stunden aus welchem Grund ausgefallen sind. Ggf. nachgeholte~~

<p>Stunden sind wie in Satz 2 zu dokumentieren, wobei zu vermerken ist, welche Stunde nachgeholt wurde. Die Anwesenheitslisten, aus der die insgesamt im Monat erteilten Unterrichtsstunden zu ersehen sind, sind zum Zweck der Lehrkraft monatlich der Verwaltung der Musikschule vorzulegen.</p> <p>15. Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen</p> <p>Auf Verlangen des Schülers/der Schülerin wird diesem ein Zeugnis oder eine Teilnahmebescheinigung erteilt. Ein Zeugnis bescheinigt neben Art und Umfang des erteilten Unterrichts auch die Leistung des Schülers/der Schülerin.</p> <p>16. Instrumente</p> <p>16.1 Instrumente sind regelmäßig vom Schüler/ von der Schülerin zu beschaffen.</p> <p>16.2 Soweit vorhanden, kann die Musikschule dem Schüler/der Schülerin ein Instrument gegen Entgelt zur Verfügung stellen (Instrumentenmiete). Der Mietzins und die Mietkonditionen bemessen sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung. Schüler/Schülerin und/oder gesetzliche Vertreter haften für die sachgemäße und pflegliche Behandlung der ausgeliehenen Instrumente.</p> <p>17. Haftungsausschluss</p> <p>Die Musikschule übernimmt gegenüber den Schülern/Schülerinnen und den Lehrkräften keine Haftung für Schäden, die diesen im Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts entstehen (z.B. durch Unfall, Diebstahl, Sachbeschädigung).</p> <p>18. In-Kraft-Treten</p> <p><b>Diese Schulordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.</b></p>	<p><del>Stunden sind wie in Satz 2 zu dokumentieren, wobei zu vermerken ist, welche Stunde nachgeholt wurde. Die Anwesenheitslisten, aus der die insgesamt im Monat erteilten Unterrichtsstunden zu ersehen sind, sind zum Zweck der Lehrkraft monatlich der Verwaltung der Musikschule vorzulegen.</del></p> <p>Die Lehrkraft führt zu Zwecken der Honorarabrechnung Anwesenheitslisten. Darin ist zu dokumentieren, wann (Daten, Uhrzeit) und wo (Adresse, Ort) mit wem (jeweilige Lehrkraft bzw. Ersatzlehrkraft, jeweiliger Schüler / jeweilige Schülerin) der Unterricht stattgefunden hat. Die Anwesenheitslisten, aus der die insgesamt im Monat erteilten Unterrichtsstunden ersichtlich sind, legt die Lehrkraft monatlich der Verwaltung der Musikschule vor.</p> <p>15. Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen</p> <p>Auf Verlangen des Schülers/der Schülerin wird diesem ein Zeugnis oder eine Teilnahmebescheinigung erteilt. Ein Zeugnis bescheinigt neben Art und Umfang des erteilten Unterrichts auch die Leistung des Schülers/der Schülerin.</p> <p>16. Instrumente</p> <p>16.1 Instrumente sind regelmäßig vom Schüler/ von der Schülerin zu beschaffen.</p> <p>16.2 Soweit vorhanden, kann die Musikschule dem Schüler/der Schülerin ein Instrument gegen Entgelt zur Verfügung stellen (Instrumentenmiete). Der Mietzins und die Mietkonditionen bemessen sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung. Schüler/Schülerin und/oder gesetzliche Vertreter haften für die sachgemäße und pflegliche Behandlung der ausgeliehenen Instrumente.</p> <p>17. Haftungsausschluss</p> <p>Die Musikschule übernimmt gegenüber den Schülern/Schülerinnen und den Lehrkräften keine Haftung für Schäden, die diesen im Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts entstehen (z.B. durch Unfall, Diebstahl, Sachbeschädigung).</p> <p>18. In-Kraft-Treten</p> <p><b>Diese Schulordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.</b></p>
---	--